

§. 17.

Als Hauptferien für die Kunstgewerbeschule ist die Zeit vom 1. August bis Ende September bestimmt.

Jeden Samstag sind der Reinigung wegen die Schullocalitäten geschlossen.

Im Uebrigen richten sich die Ferien nach den Bestimmungen, welche an den Mittelschulen in Uebung sind.

D. Disciplinarordnung für die Zöglinge.

§. 1.

Die Ausübung der Disciplinargewalt steht dem Director und den Professoren zu. Sie äussert sich in der Anordnung und Vollziehung derjenigen Massregeln, welche geboten erscheinen, um Achtung vor dem Gesetze, Anstand, Sitte und Ordnung an dieser Schule aufrecht zu erhalten und die Ehre und Würde derselben zu wahren.

§. 2.

Die Studirenden sind zur Befolgung der Schulgesetze oder besonderer Anordnungen des Directors und der Professoren, sowie zu einem anständigen Benehmen gegen ihre Vorgesetzten und unter einander verpflichtet. Wer sich dagegen durch unanständiges Betragen, durch unsittliche und Aergerniss gebende Handlungen oder durch beharrlichen Unfleiss und durch nicht gerechtfertigte Schulversäumnis vergeht, wer Beleidigungen gegen die Vorgesetzten, gegen Lehrer, auch gegen seine Collegen oder gegen Diener in der Ausübung ihres Dienstes sich erlaubt, wer sich der Störung des Unterrichtes, der Ruhe und Ordnung schuldig macht, wird zur Verantwortung gezogen.

§. 3.

Die Studirenden der Kunstgewerbeschule unterstehen ihren bürgerlichen Verhältnissen und ihren bürgerlich strafbaren Handlungen nach den allgemeinen Gesetzen und Behörden.

Letztere erstatten bei vorkommenden Untersuchungen und Entscheidungen hierüber Anzeige an den Director, welcher im Einverständnisse mit dem Professoren-Collegium je nach dem schädlichen Einflusse, welchen die strafbare Handlung vielleicht auf die Ordnung oder die Ehre der Anstalt ausgeübt hat, über den Schuldigen eine entsprechende Disciplinarstrafe verhängt.

§. 4.

Die Arten der Ahndung disciplinarer Vergehen nach Maass der Grösse und Wiederholung derselben sind: